

# Qualitätsrichtlinie zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

## Präambel

Die vorliegende Qualitätsrichtlinie dient der Förderung und Vereinheitlichung der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen und bezieht sich sowohl auf Pflicht- als auch auf Wahlmodule des Studiums.

Sie basiert auf der Lissabon-Konvention und dem Leitbild Lehre der HTWG und reflektiert in deren Sinn das Engagement der HTWG Konstanz für eine umfassende internationale Bildung und die Wertschätzung der durch Auslandsaufenthalte erworbenen Kompetenzen.

Besonderes gilt dies für die Anerkennung von Studienleistungen an Partnerhochschulen, da diese im Rahmen der strategischen Internationalisierung ausgewählt und von der HTWG auf ihre Qualität hin überprüft wurden.

## 1 Grundsätze der Anerkennung

a. **Kompetenzorientierung:** Die Anerkennungspraxis der HTWG Konstanz basiert auf der Überzeugung, dass Studienaufenthalte im Ausland zusätzlich zu den fachlichen Kompetenzen in besonderem Maß Kompetenzen fördern, die als „Future Skills“ gelten. Hierzu zählen interkulturelle Kompetenzen, Sprachkenntnisse, Anpassungsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeiten in neuen und ungewohnten Umgebungen.

b. **Qualitätssicherung durch Partnerhochschulen:** Die Auswahl von Partnerhochschulen erfolgt nach strengen Kriterien der akademischen Exzellenz und Lehrqualität. Durch diese Vorselektion wird sichergestellt, dass die erworbenen Studienleistungen den Qualitätsstandards unserer Hochschule entsprechen. Studienleistungen, die an anerkannten Partnerhochschulen erbracht wurden, sollen deswegen in möglichst großem Umfang anerkannt werden.

c. **Einheitliche und verlässliche Anerkennungspraxis:** Im Interesse der Studierenden und der ausländischen Partner wird eine konsistente und verlässliche Anerkennungspraxis angestrebt. Diese Praxis soll Transparenz, Fairness und Verlässlichkeit in der Bewertung und Anerkennung der Studienleistungen gewährleisten und damit die internationale Kooperation stärken.

## 2 Verfahren und Verantwortlichkeiten

a. **Auslandsbeauftragte:** Das Dekanat benennt für jeden Studiengang eine\*n Auslandsbeauftragte\*n aus dem Kreis der Professor\*innen, der\*die die Studierenden in allen Fragen rund um das Auslandsstudium berät und den Anerkennungsprozess begleitet. Dies umfasst insbesondere den Abschluss von Learning Agreements vor dem Aufenthalt sowie die Überprüfung und Anerkennung der Studienleistungen nach der Rückkehr. Die Auslandsbeauftragten unterstützen die fachspezifische Passung der Studienaufenthalte im Ausland.

b. **Learning Agreement:** Studierende sind angehalten, vor ihrem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement mit dem\*r für Ihren Studiengang zuständigen Auslandsbeauftragte\*n zu schließen. Dies dient der Transparenz und Planungssicherheit für die Studierenden.

c. **Dokumentation der Leistungen:** Studierende müssen zur Anerkennung vollständige und authentische Unterlagen über ihre im Ausland erbrachten Studienleistungen vorlegen, einschließlich Kursbeschreibungen und erbrachten Prüfungsleistungen.

### 3 Anerkennungspraxis

Konkrete Anerkennungen basieren auf § 35 Absatz 1 LHG und §24 SPOBa, bzw. §21 SPOMa und den im Abschnitt 1 genannten Grundsätzen. Sie unterstützen Studienaufenthalte im Ausland durch eine anpassungsfähige und anpassungsbereite Praxis. Dies bedeutet u.a., dass eine Anerkennung auch dann angestrebt wird, wenn die Studieninhalte und/oder der Studienumfang (ECTS) nicht exakt denen des HTWG-Studiengangs entsprechen, aber die Lernziele und Kompetenzen im Wesentlichen übereinstimmen. Im Sinne der im Abschnitt 1 genannten Grundsätze ist bei der Anerkennungen von Leistungen, die an einer Partnerhochschule erbracht wurden, bei einer inhaltlichen Übereinstimmung von zwei Dritteln<sup>1</sup> (oder mehr) und einer Übereinstimmung im Aufwand (ECTS) von drei Vierteln<sup>2</sup> in der Regel davon auszugehen, dass „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied“<sup>3</sup> besteht.

Dabei wird nach SPO jedoch „kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen“.

Eine erneute Anerkennung von Inhalten, die in einer bereits erbrachten Lehrveranstaltung schon enthalten waren, ist nicht möglich.

### 4 Beratung und Unterstützung

**a. Beratungsangebote:** Durch die Auslandsbeauftragten und das akademische Auslandsamt stellt die Hochschule umfassende Beratungsdienste zur Verfügung, um die Studierenden bei der Auswahl von Partnerhochschulen und der Planung ihres Studiums im Ausland zu unterstützen.

**b. Unterstützung bei Schwierigkeiten:** Sofern Studierende auf spezielle Herausforderungen während ihres Auslandsaufenthaltes stoßen, können Sie sich ebenfalls jederzeit an die zuständigen Auslandsbeauftragten oder akademische Auslandsamt wenden. Dies umfasst akademische, kulturelle oder persönliche Schwierigkeiten.

### 5 Expertise des Senatsausschusses Internationalität

In Fällen, in denen hinsichtlich der Anerkennbarkeit von Studienleistungen Unklarheiten, Zweifel oder divergierende Einschätzungen bestehen, können sich alle Beteiligten an den Senatsausschuss Internationalität wenden. Dieser Ausschuss kann in solchen Fällen beraten und Empfehlungen abgeben. Damit leistet er einen Beitrag, um die Expertise und Erfahrungen hinsichtlich Partnerhochschulen studiengangübergreifend zu nutzen und für Angebote, die von verschiedenen Studiengängen genutzt werden, eine einheitliche Anerkennungspraxis an der Hochschule zu fördern.

### 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wird regelmäßig im Hinblick auf ihre Effektivität und Angemessenheit überprüft. Änderungen und Erweiterungen dieser Richtlinie können im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung unserer internationalen Bildungsstrategie vorgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Dies reflektiert die Auffassung der HTWG, dass Inhalte von konkreten Lehrveranstaltungen immer auch auf den subjektiven Prioritäten der Lehrenden basieren und basieren müssen. Unterschiede sind dann kein Mangel, sondern können stattdessen sogar bereichernd sein, da sie unterschiedliche Blickwinkeln auf Themenkomplexe verdeutlichen.

<sup>2</sup> Dies berücksichtigt, dass die Teilnahme an Lehrangeboten „in der Fremde“ per se deutlich aufwändiger ist als im Heimat-Studiengang, nicht nur wegen der Sprache, sondern z.B. auch wegen unterschiedlicher organisatorischer Abläufe / Anforderungen und unterschiedlichem Studienaufbau (wodurch eventuell Vorkenntnisse fehlen).

<sup>3</sup> § 35 Absatz 1 LHG.